

Fahrtkostenerstattung im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung

Von Alexander Engel

► Die Berufstätigkeit stellt für viele Menschen einen wichtigen Ankerpunkt in ihrem Leben dar. Der Arbeitsplatz strukturiert den Alltag, führt zu sozialer Teilhabe und finanzieller Sicherheit. Aus diesem Grund ist es für Menschen, die eine psychische Erkrankung erlebt haben, wichtig, schnell in ihren Beruf zurückzukehren. Ein wichtiges Instrument, um dies zu ermöglichen, ist die stufenweise Wiedereingliederung, auch »Hamburger Modell« genannt.

Im Rahmen der Wiedereingliederung erhält die betroffene Person kein Gehalt durch den Arbeitgeber, sondern in der Regel weiterhin Krankengeld von der Krankenkasse oder (nach medizinischer Reha) Übergangsgeld vom Träger der Rentenversicherung. Dies bedeutet natürlich auch, dass die Höhe der Einkünfte mit ca. 70 % bzw. 65 % vom Nettogehalt nicht mit denen vergleichbar sind, die durch die reguläre Tätigkeit erzielt werden. Durch die Arbeitsaufnahme entstehen jedoch Kosten. Insbesondere die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können für die Betroffenen zu finanziellen Belastungen führen. Es stellt sich daher die Frage, ob und durch wen die Fahrtkosten im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung übernommen werden können.

Mit dieser Frage haben sich mittlerweile auch verschiedene Gerichte beschäftigen müssen (SG Neuruppin, Urteil vom 26. Januar 2017 – S 22 R 127/14, SG Berlin, Urteil vom 29. November 2018, S 4 R 1970/18). Im Kern ging es bei diesen Verfahren darum, ob die stufenweise Wiedereingliederung eine eigenständige Reha-Hauptleistung darstellt, da nur in diesem Fall eine Erstattung von Reisekosten (hierrunter fallen auch die erforderlichen Fahrkosten zur Arbeitsstelle) nach § 53 SGB IX möglich ist.

Als Teilhabeleistung zu bewerten

Der grundlegende Tenor der beiden Entscheidungen (und weiterer) ist, dass es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation nach § 44 SGB IX handelt. Die Gerichte begründen diese Auffassung damit, dass alle Leistungen, die in Kapitel 9 SGB IX aufgeführt werden, unterschiedslos als Hauptteilhabeleistungen einzuordnen sind und es nicht ersichtlich ist, warum eine dieser Leistungen nicht der medizinischen Rehabilitation dienen soll.

Diese Auffassung hat zur Folge, dass die Hauptleistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 42 – 48 SGB IX) nach § 15 SGB V durch den Träger der medizinischen Reha – also Krankenkasse oder Rentenversicherung – zu erbringen sind. Diese Maßnahmen sind (neben Krankengeld/Übergangsgeld) auch durch die in § 64 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Leistungen zu begleiten, daher sind auch die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle durch den Träger der Krankenkasse oder Rentenversicherung zu übernehmen.

Eine Unterscheidung zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 42 SGB XI) und der stufenweisen Wiedereingliederung (§ 44 SGB IX), wie sie häufig von den Leistungsträgern zur Begründung herangezogen wird, wenn sie die Erstattung von Fahrtkosten versagen, ist somit nicht statthaft.

Hierdurch wird auch für viele arbeitsunfähige Langzeiterkrankte ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten eröffnet, für die sich im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements herausgestellt hat, dass zwar keine ambulante oder stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme notwendig ist, aber ihnen dennoch eine stufenweise Wiedereingliederung zu empfehlen ist, um eine nachhaltige Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Die Fahrtkosten sind den Betroffenen im Sinne des § 73 SGB IX zu erstatten. Dies bedeutet, dass bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs Fahrtkosten für die niedrigste Beförderungsklasse und des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen werden. Wenn das eigene Auto genutzt wird, werden 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke erstattet (höchstens jedoch 130 Euro), da zur Berechnung auf die Regelungen im Bundesreisekostengesetz zurückgegriffen wird. Abgerechnet werden kann dabei sowohl die Hin- wie auch die Rückreise zum Arbeitsplatz. Im Einzelfall werden auch Fahrtkosten im Rahmen der Tätigkeit erstattet, wenn dies Bestandteil der Wiedereingliederung ist (AOK Rheinland/Hamburg).

Durch die Urteile wird klargestellt, dass Menschen, die sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung befinden (unabhängig davon, ob die Maßnahme durch die Krankenkasse oder die Rentenversicherung getragen wird), als Teilnehmende einer Rehabilitationsmaßnahme anzusehen sind, die mit der stationären Aufnahme in der Rehabilitationseinrichtung beginnen kann und im günstigsten Fall mit der vollen Rückkehr des Versicherten an seinen Arbeitsplatz endet. ◀

Alexander Engel ist Referent und Geschäftsführer des Fachverbandes der Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.